

Landkreis Emsland  
Fachbereich 52  
Bildung und Teilhabe  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

**A n t r a g**  
**auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung**  
**für das Schuljahr**

Name des Erziehungsberechtigten:

Wohnort :

Straße.:

Geb.-Datum:

Staatsangehörigkeit:

Tel.-Nr.:

Bank oder Sparkasse:

IBAN:

BIC:

Name des Schülers/der Schülerin:

Geb.-Datum:

Schule:

Klasse:

Anschrift der Schule:

Es besteht ein Anspruch nach den gesetzlichen Vorschriften für

Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II  
Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII  
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte Bescheid beifügen)  
Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (bitte Bescheid beifügen)  
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (bitte Bescheid beifügen)

Sofern der Nachweis nicht beiliegt oder nicht mehr aktuell ist, können die entsprechenden Auskünfte bei den jeweiligen Stellen eingeholt werden.

**Bemerkungen:**

Es werden nur die Kosten zur nächstgelegenen Schule und bei einem Schulweg von mehr als 5,5 km übernommen. Hierbei werden bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife berücksichtigt. Es können nur die tatsächlich durch Fahrkarten nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an den Landkreis Emsland – Fachbereich 52 – einzureichen. Der Betrag wird auf das im Antrag benannte Konto überwiesen.

Bitte fügen Sie diesem Antrag eine für den beantragten Zeitraum gültige Schulbescheinigung bei.

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätige durch meine Unterschrift, dass ich eine Fahrtkostenerstattung von anderer Stelle – z.B. Leistungen nach dem Bundesvorsorgungsgesetz (BVG) - nicht erhalte.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzl.  
Vertreters minderjähriger

**Hinweis:**

Bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs (Schulkindergarten, Sprachfördermaßnahmen, Grundschulen) und des Sekundarbereichs I (fünfte bis zehnte Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen) ist der Landkreis Emsland –Fachbereich Bildung- als Träger der Schülerbeförderung (§ 114 Niedersächsisches Schulgesetz) grundsätzlich für die Schulbeförderung zuständig. Bei Fragen zur Anspruchsberechtigung können sie sich in diesen Fällen an den Fachbereich Bildung des Landkreises Emsland wenden.

---

**Berechnung der Fahrtkosten**  
**Interne Berechnung; nicht vom Antragsteller zu veranlassen**

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_

Wohnort (Ortsteil; Stadtteil): \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

Die Fahrkarten können auch außerhalb der Schülerbeförderung genutzt werden.

Aufgrund der Entfernung besteht Anspruch auf Schülerbeförderung.

Kosten einer Schülermonatskarte \_\_\_\_\_

sonstige Bemerkungen:

\_\_\_\_\_